

EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Durchführungsbestimmungen

in der Fassung vom: 27. August 2013

für

Senioren

und

Nachwuchs

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:	3
1.3 Spielbestimmungen:	4
1.4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:	4
1.5 Ärztlicher Dienst:	4
1.6 Schiedsrichter:	4
1.7 Eintrittskarten:	4
1.8 Spieltermine:	5
1.9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben:	6
1.10 Spielberichte/Spielzeitnahme	7
1.11 Mannschaftskabinen, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:	7
1.12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:	8
1.13 bleibt frei:	8
1.14 Zurückziehen von Mannschaften:	8
1.15 Aufstieg/Abstieg zur ESBG und DEL:	8
1.16 Rangfolge bei Auf- und Abstieg	9
1.17 Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge:	9
1.18 Lautsprecherdurchsagen:	9
1.19 Zufahrt zum Stadion:	9
1.20 Spieltore:	9
1.21 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:	9
1.22 Spielregeln:	10
1.23 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)	10
1.24 Signale:	10
1.25 Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen:	10
1.26 Art. 64 SpO:	14
1.27 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften:	14
1.28 Spielsperren:	15
1.29 Ehrungen:	15
1.30 Doping	15
1.31 Sondermaßnahmen und Erlasse:	15
1.32 Ergebnisdienst:	15
1.33 Sportgerichtsbarkeit des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.:	15

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 1.1 Durchführung und Postanschrift: Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,
Geschäftsstelle, Kupfergasse 10, 51145 Köln,
Tel.: 02203/220 89 (Mo.; Di.; Do.; Fr., 08.30-13.00 Uhr), Fax: 02203/220 90
E-Mail: info@lev-nrw.de
+++ Kein Publikumsverkehr Termine nach Vereinbarung +++
Ergebnisdurchgabe: Tel.: 02203/22089 , Fax: 02203/22090 oder E-Mail: info@lev-nrw.de
- 1.2 Gesamtleitung Senioren und Frauen: Markus Schweer
Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Mobil: 0171/2124423
E-Mail: Markus.Schweer@lev-nrw.de
- Gesamtleitung Nachwuchs: Manfred Hanke,
Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 02102/447413 p, Fax: 02102/403972 p,
Mobil: 0173/2423672
E-Mail: hanke-manfred@arcor.de
- 1.2.1 Turnierleitung Kleinstschüler: Horst Fröhling, Ermlandweg 7, 42799 Leichlingen,
Tel. und Fax: 02175/2399 p
E-Mail: horst-froehling@t-online.de
- 1.2.2 Schiedsrichter: Uwe Strucken, Schiedsrichter-Obmann NRW
Postanschrift siehe Ziff. 1.1
Tel. 02371/25107 p
Mobil: 0177/2913842
E-Mail: Uwe.Strucken@lev-nrw.de
Ralph Dimmers, stellv. SR-Obmann
Mobil: 0172/2165606
Tel: 02151/5371710
- 1.2.3 Passstelle und Ligenverwaltung NRW: Petra Bollig, siehe Ziffer 1.1
- 1.2.4 Kontrollausschuss:
Vorsitzender und Geschäftsstelle: Rainer Drücker, Nelkenstr. 23, 40668 Meerbusch,
Tel.: 02150/ 7079471 p, Fax: 02150/7079473 p
E-Mail: Rainer.Druecker@lev-nrw.de
- Mitglieder: Uwe Michalski, Innsbrucker Str. 11, 40789 Monheim
Tel.: 0 2173/1600130,
E-Mail: uwe.michalski@ish.de
- 1.2.5 Spielgericht:
Vorsitzender: Hans-Dieter Floer, Käthe-Kollwitz-Str. 9, 59192 Bergkamen,
Tel. 02307/963726, Fax: 03222/2495912 p
E-Mail: Dieter.Floer@lev-nrw.de
- Stellvertreter: Lüder Gerdtz Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5
Tel.: 0231/4440065, Fax.: 0231/4440066 p. Funk: 0173/37092621
- Mitglieder: Hans-Werner Münstermann, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5,
Tel.: 02151/750033 g, Fax: 02151/752011 g
Klaus Heuser, Postanschrift siehe Ziffer 1.2.5
Tel.: 02203/205903, Fax.: 02203/928122
- 1.2.6 Landestrainer, Sportkoordinator Claus Karst, Postanschrift siehe Ziffer 1.1,
Tel.: 02372/935772 p, 0231/9128233 g
Mobil: 0170/9616967
E-Mail: claus.karst@lev-nrw.de
- 1.2.7 Trainerausbildung, Landeslehrwart Ralf Hoja, Postanschrift siehe Ziffer 1.1
Tel.: 02304/83567, Fax: 02304/86172
Mobil: 0173/2750673
E-Mail: ralf.hoja@gmx.de

1.3 Spielbestimmungen:

Der Eishockey-Spielbetrieb des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. wird nach der Satzung und den Ordnungen des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV NRW), den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF), dem zwischen den Vereinen, die nicht Mitglied des LEV NRW und dem LEV NRW abgeschlossenen Vertrag und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt. Kapitalgesellschaften können am Spielbetrieb des LEV NRW nicht teilnehmen (vgl. Ziff. 1.15.5). Die Wettkampf-Saison beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres.

1.4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

- 1.4.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung NRW zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner von der nichtantretenden Mannschaft eine Pauschalzahlung von €500,- zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadenersatz zu fordern. Es wird auf Ziff. IX GO hingewiesen.
- 1.4.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziell Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.
- 1.4.3. Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen, jahreszeitlich bedingten Verkehrsverhältnisse der Spielort zwei Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.
Offizielle Verkehrsmittel gem. Art. 36 SpO sind:
Öffentliche Verkehrsmittel sowie Reisebus mit Fahrtenschreiber

1.5 Ärztlicher Dienst:

- 1.5.1 Der gastgebende Verein ist im Senioren- und Frauenspielbetrieb verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Sanitätsausbildung von 8 Doppelstunden, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Der Heimverein haftet für die Gültigkeit der geforderten Qualifikation. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört. Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins.
- 1.5.2 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. Der Nachweis der geforderten Qualifikation ist bei Senioren und Frauen zu führen. Im Nachwuchsspielbetrieb entfällt die Vorlage. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler oder Trainer dürfen nicht als Sanitätsdienst unterschreiben.
Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen verbürgt.
Wird während des Spiels festgestellt, dass der für den Sanitätsdienst Verantwortliche nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.
Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen gem. Ziff. 1.5.1 ausreichenden Sanitätsdienst zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.
Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der gem. Ziff. 1.5.1 ausreichende Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

1.6 Schiedsrichter:

- 1.6.1 Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann NRW eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung wird im Internet (www.lev-nrw.de) veröffentlicht. Bei Spielen, die im Bereich eines anderen LEV stattfinden, kann die Einteilung an den jeweiligen LEV-Schiedsrichter-Obmann delegiert werden; der Veranstalter (in der Regel der Heimverein) ist für die Benachrichtigung des zuständigen Schiedsrichter-Obmanns verantwortlich. Bei Spielen der Oberliga West und der Qualifikation zur Oberliga West muss der Ausrichter/Veranstalter ab 60 Minuten vor Spielbeginn bis 45 Minuten nach Spielende einen Ordner vor der Schiedsrichterkabine postieren, der allen Personen den Zutritt in die Schiedsrichterkabine verweigert, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des Schiedsrichterbeobachters und von Verbandsoffiziellen. Ferner haben Trainer, Mannschaftsoffizielle und sonstige Personen nur in Absprache mit den Schiedsrichtern Zugang zur Schiedsrichterkabine.
- 1.6.2 Bei Spielen der Oberliga West, Regionalliga West und den Juniorenligen wird das 3 Mann-System angewendet. Es obliegt dem Schiedsrichterobmann NRW, je nach Personallage, auch Spiele in den vorgenannten Ligen im 2 Mann-System einzuteilen. Bei allen anderen Spielen, wird grundsätzlich das 2 Mann-System angewendet.

1.7 Eintrittskarten:

Es wird eindringlich auf Art. 45 SpO hingewiesen.
Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nur fortlaufend nummerierte Eintrittskarten gegen Entgelt abgegeben bzw. als Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben werden dürfen. Diese Karten müssen der jeweiligen Wettkampf-Saison eindeutig zuzuordnen sein! Eine Zuordnung zum jeweiligen Spiel muss immer möglich sein. Ein lückenloser Nachweis der verbrauchten Eintrittskarten ist jederzeit zu erbringen. Ankaufsrechnungen, aus der Kategorie und Kartennummern zu ersehen sind, müssen vorhanden sein.
Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 15 Vorstandskarten kostenlos zu.
Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter.
Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.
Mitglieder des Vorstands des LEV NRW sowie die in Ziff. 1.2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.
Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn Ihre Anzahl angemessen ist, und die Anzahl der Karten 50 nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen. An Mitglieder des Vorstandes und unter Ziff. 1.2 genannten Personen ausgegebene Freikarten werden dabei nicht mitgerechnet.
Ausgegebene Arbeitskarten dürfen eine Höhe von maximal 5 % der Gesamtzuschauerzahl des jeweiligen Spieles nicht überschreiten.

1.8 Spieltermine:

- 1.8.1 Die auf den Termintagungen bzw. vom LEV festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten in der amtlichen Terminliste sind verbindlich. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampf-Saison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet veröffentlicht.
Vereine, die zu den vom LEV NRW festgesetzten Termintagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden bzw. die zur Erstellung einer Terminliste angeforderten mögliche Spieltermine nicht melden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.
Die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Play-off und Platzierungs-Spiele werden von der Ligenverwaltung auch dann angesetzt, wenn sich die Vereine - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf Termine einigen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Eis mehr zur Verfügung steht. Bei Nichtantreten wird gem. Art. 26 SpO verfahren; auf Art. 31 SpO wird hingewiesen.
- 1.8.2 Alle Freundschaftsspiele, müssen ausnahmslos über die Ligenverwaltung NRW angemeldet werden.
Alle Turniere müssen ausnahmslos von der Ligenverwaltung NRW genehmigt werden.
- 1.8.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und Genehmigung der Ligenverwaltung NRW vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.
Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies - gleich aus welchen Gründen - nicht möglich, wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten.
Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfällen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten.
Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit (**diese beträgt maximal zwei Wochen und kann in besonderen Fällen durch die Ligenverwaltung bis auf 48 Stunden verkürzt werden**) auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenverwaltung NRW ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt.
Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.
- 1.8.4 Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung NRW nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO nicht gebunden.
Kann ein wegen nachgewiesener „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel am Saisonende nicht mehr ausgetragen werden, so wird dieses Spiel entgegen der Regelungen im Art. 26.3.5 SpO mit 0 : 0 Toren und 1 : 1 Punkten gewertet.
- 1.8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig!
Die Gebühr beträgt:
- | | | |
|---|---|--------|
| bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 14 und mehr Tagen vor dem Spieltermin | € | 15,-- |
| bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall von 5 und mehr Tagen vor dem Spieltermin | € | 30,-- |
| bei einer Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall weniger als 5 Tage vor dem Spieltermin | € | 100,-- |
- Wird eine kurzfristige Spielverlegung/Spielabsage/Spielausfall außerhalb der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Eishockey beim zuständigen Obmann vorgenommen ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,-- zu zahlen.
- Maßgebend ist dabei der neue Spieltermin bei Spielverlegungen vor dem ursprünglichen Spieltermin und der ursprüngliche Spieltermin bei Verlegungen hinter diesen Termin.
Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.
Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passangelegenheiten.
Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.
Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gem. diesen Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist. Wird den Schiedsrichtern im Nachwuchsspielbetrieb eine durch höhere Gewalt bedingte Verspätung von Spielern, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, angekündigt, so ist eine Zusatzmeldung anzufertigen und das Spiel zu beginnen. Die verspätet ankommenden Spieler dürfen erst am Spiel teilnehmen, wenn sie den Schiedsrichtern vorgestellt wurden.
Treffen die angekündigten Spieler nicht ein, so sind sie nach dem Spiel vom Spielbericht zu streichen.
Sofern eine Mindestspieleranzahl von 7 Feldspielern und 1 Torhüter anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Art. 31.1 SpO findet in diesem Fall keine Anwendung
Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielern in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.
- 1.8.6 Verbandsaufsicht kann vom LEV NRW jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO.
Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig:
Bearbeitungsgebühr von € 26,--
Gebühr für die Verbandsaufsicht
Fahrkosten je nach Anfall (€ 0,30 je km)
Es gelten die im Folgenden festgelegten Sätze:
Gebühren für die Verbandsaufsicht:
- | | | |
|---------------------------|---|-------|
| Oberliga West | € | 90,-- |
| Regionalliga West | € | 75,-- |
| NRW-Liga | € | 60,-- |
| Bezirksliga NRW | € | 50,-- |
| Frauen 2.Liga Nord | € | 50,-- |
| Frauen NRW-Liga | € | 50,-- |
| Frauen Bezirksliga NRW | € | 50,-- |
| Junioren | € | 50,-- |
| Jugend | € | 50,-- |
| Schüler | € | 50,-- |
| Knaben | € | 40,-- |
| Klein- und Kleinstschüler | € | 40,-- |
- Die Gebühr für die Verbandsaufsicht erhöht sich um 50 %, wenn der offizielle Spielbeginn vor 10.00 Uhr (incl.) bzw. nach 22.00 Uhr (incl.) beginnt.

1.9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben:

1.9.1 Die Spielabgabe beträgt 4% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb LEV-Vereine) bzw. 3% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb der ESBG und des DEB) der Bruttoeinnahme abzgl. USt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen. Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem LEV NRW vorgelegt werden.

Die Abrechnung der Dauerkarten muss spätestens am 01.11. eines Jahres dem LEV NRW vorgelegt werden.

Die Bezahlung der Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen erfolgt in vier Raten, und zwar als Abschlagszahlung am 01.10., am 01.12. und am 01.02. einer Wettkampf-Saison sowie einer Abschlusszahlung nach Vorlage der letzten Abrechnungen gem. Abs. 2.

Die Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen obliegt der Ligenverwaltung NRW. Dieser steht es frei, als Grundlage entweder die Zuschauereinnahmen der vergangenen Jahre oder die Zahlen einer Planrechnung der laufenden Wettkampf-Saison heranzuziehen. Beabsichtigt ein Verein, kein Eintrittsgeld zu erheben, ist dies vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Ligenverwaltung NRW mitzuteilen.

Nichtzahlung bzw. Abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

1.9.2 Jeder Verein hat für jede Seniorenmannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, und für jede erforderliche Nachwuchsmannschaft, gem. Ziff. 1.9.4 – 1.9.7 der Durchführungsbestimmungen NRW über einen jederzeit einsatzfähigen Schiedsrichter (mindestens 25 Spiele sind in der Wettkampf-Saison zu absolvieren) zu verfügen. Dieser darf nicht bereits für eine ESBG oder DEB-Mannschaft gemeldet sein. Hat ein Verein weniger lizenzierte Schiedsrichter gemeldet oder hat er tatsächlich weniger Schiedsrichter, als gem. Satz 1 erforderlich sind, ist gem. Art. 23 Ziff. 3 SpO eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu zahlen:

für Vereine der:	
Oberliga West	€ 300,--
Regionalliga West	€ 200,--
NRW-Liga	€ 150,--
Bezirksliga NRW	€ 110,--
Frauen 2.Liga Nord	€ 80,--
Frauen NRW-Liga	€ 80,--
Frauen Bezirksliga NRW	€ 80,--

Die Einstufung richtet sich nach der klassenhöchsten Mannschaft des Vereins.

1.9.3 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (ausgenommen Bezirksliga NRW Senioren und Frauen Bezirksliga) müssen von lizenzierten Trainern bzw. Fachübungsleitern tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu zahlen:

Oberliga West	€7.500,--
Regionalliga West	€5.000,--
NRW-Liga	€2.000,--
Bezirksliga NRW	
Frauen 2. Liga Nord	€1.600,--
Frauen NRW-Liga	€1.600,--
Frauen Bezirksliga NRW	
Nachwuchs NRW-Liga	€1.600,--
Nachwuchs Landesliga NRW	€1.600,--
Nachwuchs Bezirksliga NRW	€1.600,--

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer/Fachübungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer/Fachübungsleiter ist innerhalb von 7 Tagen auf dem Formular „Trainermeldung“ unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz und einem unterschriebenen „Trainer Ehrenkodex“ bei der Ligenverwaltung NRW nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen werden. Über die Dauer der Entziehung entscheidet auf Antrag das Spielgericht.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen, für Mannschaften der Bezirksliga NRW und Frauen Bezirksliga NRW wird Art. 23 Ziff. 4.3 SpO nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht.

Als vorzulegende **Original-Lizenz** der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert:

- Trainer-A-Lizenz des DEB,
- Trainer-B-Lizenz des DEB,
- Trainer-/Fachübungsleiter-Gastlizenz des DEB,
- Fachübungsleiter-Lizenz der LEV,
- Sondergenehmigung des LEV NRW

Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt:

- falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung)
- falls für eine Mannschaft kein lizenzierte Trainer gemeldet wurde und die fällige Ausgleichsabgabe gezahlt wurde,
- falls für eine Mannschaft der Bezirksliga oder Frauen Bezirksliga kein lizenzierte Trainer gemeldet wurde.

Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.

Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).

1.9.4 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Oberliga West ist die Teilnahme von mindestens drei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 9.000,-- zu zahlen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.

1.9.5 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga West ist die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 6.000,-- zu zahlen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften.

- 1.9.6 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der NRW-Liga ist die Teilnahme von mindestens einer Nachwuchsmannschaft zum Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb. Nehmen weniger als die geforderten Mannschaften am Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb teil ist je fehlender Mannschaft eine Ausgleichsabgabe in Höhe von einem Prozent der Bruttoeinnahme der vorausgegangenen Saison, mindestens jedoch € 3.750,- zu zahlen.
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf 1b-Mannschaften und auf Mannschaften die in der vorausgegangenen Wettkampfsaison Bezirksliga gespielt haben.

- 1.9.7 Voraussetzung für die Zulassung zum Nachwuchs-Meisterschaftsspielbetrieb (ausgenommen die jeweils niedrigste Spielklasse der Altersklassen Kleinstschüler bis Jugend ist, dass mindestens eine Herrenmannschaft des Mitgliedsvereines am Spielbetrieb des LEV, der ESBG oder des DEB teilnimmt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von € 6.000,- fällig.

- 1.9.8 Der LEV NRW veranstaltet teilweise auch einen LEV-übergreifenden Spielbetrieb gem. Art. 24 SpO. Vereine, die nicht Mitglieder des LEV NRW sind, haben sich per Teilnahmevertrag, der spätestens zur Erstellung eines Terminplanes rechtsgültig unterschrieben vorliegen muss, den Bestimmungen des LEV NRW zu unterwerfen (Art. 24 Ziff. 4 SpO). Vereine, die nicht Mitglied im LEV NRW sind, haben auch trotz eventuell vorliegender sportlicher Qualifikation keinen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW. In diesem Fall kann auch der bestehende Teilnahmevertrag außerordentlich gekündigt werden.

1.10 **Spielberichte/Spielzeitnahme**

Die Spielberichtsbögen sind – in der Oberliga West und der Regionalliga West zusammen mit der schriftlichen Mannschaftsaufstellung - sorgfältig und gut leserlich in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift auszufüllen und den Schiedsrichtern zusammen mit einem Formblatt „Zusatzmeldung“ spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Bei Nichtvorlage eines Spielerpasses wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je fehlendem Spielerpass erhoben. Darüber hinaus sind weitere Formblätter „Zusatzmeldung“ bereitzuhalten, die bei Bedarf den Schiedsrichtern oder der Gastmannschaft auszuhändigen sind. Die Spielberichte sind von den Schiedsrichtern binnen dreier Tage an die Ligenverwaltung NRW einzusenden.

Alle Eintragungen im Spielbericht sind in schwarzer Farbe vorzunehmen.

Bei unleserlichen und nicht auswertbaren Spielberichten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- erhoben.

Im Anhang der Durchführungsbestimmungen befindet sich je ein neues Formular „Spielbericht“ und „Zusatzmeldung“. Ab sofort sind keine Spielberichte mehr über den DEB zu beziehen. Wenn im Stadion ein Fotokopierer oder Faxgerät bereit steht, wird nur noch das Original benötigt, das nach Spielende für die Heim- und Gastmannschaft fotokopiert werden muss. Sollte keine Möglichkeit zum Fotokopieren bestehen, muss eine andere Möglichkeit zur Vervielfältigung bereitgehalten werden. Das Original erhält der Schiedsrichter zur Einreichung beim LEV.

Die Verwendung von Spielberichtsausfüllprogrammen ist zulässig. Sollten solche Programme Verwendung finden, muss sichergestellt sein, dass ein kompletter Datenverlust (z.B. durch Computerabsturz usw.) absolut unmöglich ist.

Die im offiziellen Spielberichtsbogen vorgesehene Spalte für statistische Auswertungen (GS) wird im Spielbetrieb des LEV NRW nicht genutzt und muss nicht ausgefüllt werden.

Die gem. SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die tätigen Off-Ice-Offiziellen, während des gesamten Spieles ihre Tätigkeit gem. den gültigen IIHF Regeln zu verrichten.

1.10.1 Oberliga West

Enden Spiele nach regulärer Spielzeit von 3 x 20 Minuten unentschieden, erfolgt ohne Eisaufbereitung und Seitenwechsel eine sofortige Verlängerung von 5 Minuten mit vier gegen vier Feldspielern, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird. Die das Tor erzielende Mannschaft ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger.

Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, erfolgt unverzüglich und ohne Seitenwechsel ein Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen.

1.10.2 Regionalliga West, NRW Liga und Bezirksliga Senioren

Enden Spiele nach regulärer Spielzeit von 3 x 20 Minuten unentschieden, erfolgt ohne Eisaufbereitung und Seitenwechsel ein sofortiges Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen.

1.10.3 Frauen- und Nachwuchsligen (außer Kleinstschülerligen)

Es wird 3 x 20 Minuten gespielt. Bei Spielen der Kleinstschüler wird diese Spielzeit verkürzt und ist dem Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

1.11 **Mannschaftskabinen, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:**

Eine den IIHF-Bestimmungen (Regel 160/161) genügende ausreichend große, saubere Kabine ist der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern spätestens eine Stunde vor dem off. Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Sollten nach dem Verlassen der Kabine durch die Nutzer Beschädigungen festgestellt werden geht die Behebung zu Lasten des Nutzers wenn dieser die Beschädigung nicht bereits beim Bezug bemängelt hatte.

Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneruerung gilt. Die blauen Drittellinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst/Arzt gem. Ziff. 1.5 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen andere als die Spieltrikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 10 Minuten (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen Knaben und jünger kann die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten und ohne Pucks beschränkt werden. Es muss zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisaufbereitung erfolgen. Auf eine der beiden Eisaufbereitungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung NRW, die den

Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

In der Bezirksliga NRW und Frauen Bezirksliga bedarf es für die Verkürzung der Drittpausen auf 10 Minuten und für den Verzicht auf die Eisaufbereitung zwischen Warmlaufen und Spielbeginn keiner Genehmigung.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

1.12 **Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb:**

1.12.1 Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum 02.05. des jeweiligen Jahres **verbindlich** bei der Ligenverwaltung NRW eingehend bewerben.

Es wird bereits heute darauf hingewiesen, dass möglicherweise ab der Wettkampf-Saison 2014/15 Meldegebühren eingeführt werden könnten.

Die Bewerbung kann, ausgenommen für die Bezirksligen der Senioren und Frauen, nicht für eine bestimmte Liga erfolgen. Die Einstufung in die verschiedenen Ligen richtet sich nach der in der vorhergehenden Wettkampf-Saison erreichten sportlichen Qualifikation. Will ein Verein mit seiner Senioren- oder Frauenmannschaft, auf begründeten Antrag, in eine Liga zurückversetzt werden, die nicht seiner erreichten sportlichen Qualifikation entspricht, erfolgt ausnahmslos eine Einstufung in die jeweilige NRW Liga (Art. 33 Ziff. 2 SpO).

Mit der Einstufung in die jeweilige NRW Liga verliert die Mannschaft gleichzeitig das Recht, in der laufenden und der darauf folgenden Wettkampf-Saison an Aufstiegsspielen teilzunehmen bzw. direkt aufzusteigen selbst wenn er dieses Recht sportlich erreicht hat.

Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften zu den Aufstiegs-/Pokalrunden neu in den Meisterschaftsspielbetrieb einsteigen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum 01.12. der jeweiligen Wettkampf-Saison bei der Ligenverwaltung NRW eingehend bewerben.

Mannschaften, für die ein Verein sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung ist jedoch möglich, falls die verspätete Bewerbung vor der Termintagung bei der Ligenverwaltung NRW eingeht und die anderen Vereine mehrheitlich der nachträglichen Zulassung auf der Termintagung zustimmen. Die nachträgliche Zulassung erfolgt nur für die NRW- oder Bezirksligen. Für Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb des DEB kommen, findet Ziff. 1.15 dieser Durchführungsbestimmungen analoge Anwendung.

Mannschaften, die neu den Senioren- oder Frauen-Spielbetrieb aufnehmen, werden in die NRW Liga oder Bezirksliga eingestuft.

1.12.2 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb können vom LEV NRW Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden.

Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen zu erfüllen sind. Ferner kann die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern, verlangt werden. Des weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

Für die Zulassung sind für die jeweilige Wettkampf-Saison des jeweiligen Jahres, spätestens bis zur Termintagung, folgende Mindestkautionen zu hinterlegen:

Oberliga West	€	5000,--
Regionalliga West	€	4000,--
NRW Liga	€	2500,--
Bezirksliga NRW	€	750,--
Pokalrunden ¹	€	1000,--
Frauen 2. Liga Nord	€	800,--
Frauen NRW-Liga	€	400,--
Frauen Bezirksliga NRW	€	300,--

Für Mannschaften, die einen sportlich erreichten Aufstieg nicht wahrgenommen haben, erhöht sich die zu hinterlegende Kautionsumme um 150 %.

1.13 **bleibt frei:**

1.14 **Zurückziehen von Mannschaften:**

1.14.1 Bewirbt sich ein Verein nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW oder tritt er nach Abgabe der Bewerbung, jedoch vor der Termintagung mit Genehmigung der zuständigen Institution zurück, so kann er sich in der darauffolgenden Wettkampf-Saison nur für die nächst niedrigere Spielklasse bewerben. Darüber hinaus erfolgt ein Antrag auf zusätzliche Bestrafung durch die zuständige Institution.

1.14.2 Tritt ein Verein nach seiner Bewerbung zum Meisterschaftsspielbetrieb und nach der Termintagung zurück, ist der Verein bzgl. dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Darüber hinaus erfolgt auf Antrag eine zusätzliche Bestrafung durch die zuständige Institution.

Will der Verein sich in der darauffolgenden Wettkampf-Saison wieder bewerben, so kann er dies nur für die nächst niedrigere Spielklasse tun. Darüber hinaus erhöht sich die zu hinterlegende Kautionsumme um 150 %.

1.14.3 Hat die jeweilige Termintagung bereits begonnen, rückt für die ausgeschiedene Mannschaft keine andere Mannschaft nach.

1.15 **Aufstieg/Abstieg zur ESBG und DEL:**

1.15.1 Verliert eine Kapitalgesellschaft durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einer von der ESBG Eishockey-Spielbetriebsgesellschaft mbH (ESBG) organisierten Liga, kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des LEV NRW nur auf den Verein übertragen werden, der mit der Kapitalgesellschaft den vom DEB und der ESBG vorgeschriebenen Kooperationsvertrag geschlossen hat (Stammverein) und der ursprünglich das sportliche Aufstiegsrecht aus dem Spielbetrieb des LEV NRW in die ESBG erworben hatte. Er ist berechtigt, als sportlicher Absteiger in der höchsten Spielklasse des LEV NRW zu spielen. Ziff. 1.15.3 und Ziff. 1.15.5 bleiben unberührt.

1.15.2 Verliert eine in Ziff. 1.15.1 genannte Kapitalgesellschaft aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey-Liga (DEL) oder der ESBG, so entscheidet der LEV NRW über die

¹ Soweit nicht bereits eine Kautionsumme gezahlt worden ist.

Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des LEV NRW, die Einstufung des Stammvereins und der zu hinterlegenden Mindestkaution, sowie gegebenenfalls weitere Auflagen gem. Ziff. 1.12.1.

- 1.15.3 Ein Verein/Club kann mit seiner Mannschaft in eine DEL- oder ESBG-Liga nur aufsteigen, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat und der LEV NRW den Aufstieg nach Abgabe der Haftungserklärung des eingetragenen Vereins genehmigt. Nimmt ein Verein/Club ohne sportliche Qualifikation und/oder ohne Genehmigung des LEV NRW am Spielbetrieb der DEL oder ESBG teil, so wird die Mannschaft bei Rückkehr in den Spielbetrieb des LEV NRW in die unterste Spielklasse eingestuft. Der Verein kann, solange diese ungenehmigte DEL- oder ESBG-Spielberechtigung besteht, auch wenn sie auf eine Kapitalgesellschaft übertragen wird, mit keiner weiteren Senioren- und Nachwuchsmannschaft am Spielbetrieb des LEV NRW teilnehmen.
- 1.15.4 Überträgt ein Verein seine im Spielbetrieb des LEV NRW erzielte sportliche Qualifikation an eine Kapitalgesellschaft, um dieser die Teilnahme am Spielbetrieb der ESBG, der DEL oder einer sonstigen Organisation teilzunehmen, so gilt diese Mannschaft nicht mehr als 1. Mannschaft für den Spielbetrieb im LEV NRW. So stellt diese Mannschaft nicht mehr die 1. Mannschaft des die sportlichen Qualifikation übertragenden Vereins dar.
- 1.15.5 Teilnahmeberechtigt am Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine, und die vom LEV NRW zugelassenen Mannschaften. Pro teilnehmenden Verein kann nur eine einzige Seniorenmannschaft in derselben Spielklasse (Liga) spielen. Frauenligen zählen dabei als eigene Ligen. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) können mit ihren Mannschaften keine Aufnahme in den Spielbetrieb des LEV NRW finden.

1.16 Rangfolge bei Auf- und Abstieg

Müssen im Spielbetrieb des LEV NRW Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:

- zuerst die Absteiger aus der betroffenen Liga,
- danach die platzierten Vereine 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.

1.17 Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge:

- 1.17.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Liga im Spielbetrieb des LEV NRW ist gleitend, d.h., dass bei einer notwendigen Auffüllung von Ligen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind. Diese Regelung findet Anwendung auf die jeweils vier erstplatzierten Mannschaften der darunter liegenden Liga.
- 1.17.2 Der Abstieg in die nächstniedrigere Liga ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die ESBG mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.
- 1.17.3 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.
- 1.17.4 Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiele) durchgeführt. Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt, über Ausnahmen entscheidet die Ligenverwaltung NRW. Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, erfolgt ein sofortiges Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF. Das Heimrecht für das erste Platzierungsspiel wird durch die Ligenverwaltung NRW ausgelost.
- 1.17.5 Art. 23.2 SpO wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

1.18 Lautsprecherdurchsagen:

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden. Werbedurchsagen dürfen **nur** in den Drittelpausen vorgenommen werden.

Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertungen und ohne Provokationen vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen!

Während das Spiel läuft, bei Team Auszeiten und wenn ein verletzter Spieler während eines Spielunterbruches auf dem Eis liegt sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

1.19 Zufahrt zum Stadion:

Schiedsrichter-Beobachtern und Verbandsaufsicht-Führenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist bei rechtzeitiger Anmeldung (min. 1 Tag vorher) eine gesicherte Parkmöglichkeit und der gesicherte Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.

1.20 Spieltore:

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF Regel 130 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen.

An den beiden Torposten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbojen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

1.21 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:

- 1.21.1 Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindestgröße von 8 cm.

Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison

beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Werden Spieler mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichenden Rückennummer, ohne Verweis auf die Meldenummer, eingesetzt wird je Spieler eine Gebühr von 15,00 € berechnet. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

1.22 **Spielregeln:**

1.22.1 Abweichend von Regel 240 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.

In den letzten 5 Spielminuten und in einer eventuellen Verlängerung kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gem. IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.

1.23 **Schutzrüstung (IIHF-Regel 234)**

1.23.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein festaufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Die Gesichtsmasken für Torhüter in der Altersklasse unter 18 Jahren müssen so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen hindurch passen.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

Es muss zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz getragen werden.

1.23.2 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 223).

1.23.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 224 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger (in der Saison 2013-2014 die Geburtsjahrgänge 1996 und jünger) sowie Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

1.23.4 Gem. I.I.H.F. Regel 227 müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren (in der Saison 2013-2014 die Jahrgänge 1994 und 1995) einen Mundschutz/Zahnschutz tragen unabhängig davon ob sie einen Vollgesichtsschutz oder nur einen Augenschutz (Halb-Visier) tragen und im Nachwuchs- oder in Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden. Das Tragen eines Mundschutz/Zahnschutz wird zudem allen Nachwuchsspielern der Altersgruppe 18 Jahren und jünger empfohlen.

1.23.5 Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen.

1.23.6 Sämtliche getragene Schutzrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

1.23.7 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dieses ohne Aufforderung durch Verbandsinstitutionen vor Spielbeginn zu kontrollieren.

1.23.8 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

1.23.9 Im Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter, mit Ausnahme des Torhüterschlägers, gem. den IIHF Regeln (Beinschoner und Handschuhe) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Es können aber stichprobenartig Torhüterausrüstungs-Vermessungen von einem LEV-Beauftragten nach den Spielen vorgenommen werden. Bei Beanstandungen ist eine Zusatzmeldung zu erstellen.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich **nach dem Spiel auf direktem Wege** mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

1.24 **Signale:**

Die Verwendung von Luftdruckhörner o.ä. ist in den Stadien verboten (Offizielles Regelbuch der IIHF, Regel 172)

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale muss automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwandt werden.

Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.

Bei einer rückwärts laufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.

1.25 **Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen:**

1.25.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung NRW zu melden:

Rückennummer (1-99), Name, Vorname, Pass-Nr., Altersklasse (ggf. Hinweis auf niedrigere Altersklasse z.B. Junioren in Senioren), Geburtsdatum, Spielposition.

Bei der Meldung von 1b-Mannschaften ist darüber hinaus anzugeben, wo der Spieler in der vergangenen Wettkampf-Saison gemeldet war und ob er sich evtl. in der 1. Mannschaft festgespielt hatte (vgl. Ziff. 1.27 lit. d).

Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen. Wird

vorgenanntes unterlassen bzw. fehlerhaft ausgeführt wird je fehlerhafter Eintragung eine Gebühr 15,00 € berechnet. In der Mannschaftsmeldung sind der verantwortliche Trainer/Fachübungsleiter (siehe Ziff. 1.9.3) und der für diese Mannschaft gemeldete Schiedsrichter (vgl. Ziff. 1.9.2) zu benennen. Sämtliche lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter (siehe Ziff. 1.9.3) eines Vereins sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung NRW zu melden:
Name, Vorname, gemeldete Mannschaft, Art der Lizenz (siehe Ziff. 1.9.3), Lizenz-Nr., Unterschrift. Eine Kopie der Trainer-/Fachübungsleiterlizenz bzw. der Antrag auf Sondergenehmigung und ein unterschriebener „Trainer Ehrenkodex“ sind beizufügen. Die Mannschaftsmeldung hat bis zum 15.09. des Jahres auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen zu erfolgen. Die Trainermeldung hat bis zum 15.09. des Jahres auf dem Formblatt Trainermeldung zu erfolgen. Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen vorzunehmen. Beim Einsatz von Spielern der I-Mannschaft in der ersten Mannschaft ist eine Nachmeldung nicht erforderlich. Werden Trainer/Fachübungsleiter eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Trainermeldungen vorzunehmen.

1.25.2 Bei der Mannschaftsmeldung sind nachstehende Mindeststärken zu erfüllen:

Oberliga West	18 Spieler
Regionalliga West	18 Spieler
NRW-Liga	16 Spieler
Bezirksliga NRW	14 Spieler
Frauen-2.Liga Liga Nord	14 Spielerinnen
Frauen NRW-Liga	14 Spielerinnen
Frauen-Bezirksliga NRW	12 Spielerinnen
Nachwuchsmannschaften:	
a) Junioren – Schüler	15 Spieler
b) Knaben NRW A	18 Spieler (16+2)
c) Knaben NRW-B – Knaben Landesliga	17 Spieler (15+2)
d) Knaben Bezirksliga	14 Spieler (12+2)
e) Kleinschüler NRW A	18 Spieler (16+2)
f) Kleinschüler NRW-B – Kleinschüler Landesliga	17 Spieler (15+2)
g) Kleinschüler Bezirksliga	14 Spieler (12+2)
h) Kleinstschüler	s. Bambini Skill 2000 in der Fassung 2.6.2013

Bei den vorstehenden Mindeststärken im Nachwuchs müssen zusätzlich 2 Torhüter in den Altersklassen Knaben und Kleinschüler gemeldet werden.

Bei Mannschaftsmeldungen gem. a) mit 2 Nachwuchsmannschaften in der gleichen Altersklasse ist wie folgt zu verfahren und die nachfolgenden Mindestmeldungen zu erfüllen:

Mannschaft:	Anzahl der Feldspieler	Anzahl der Torhüter
1	12	1
1b	16	1

Bei Mannschaftsmeldungen gem. b) und e) mit 2 Nachwuchsmannschaften in der gleichen Altersklasse ist wie folgt zu verfahren und die nachfolgenden Mindestmeldungen zu erfüllen:

Mannschaft:	Anzahl der Feldspieler	Anzahl der Torhüter
1.	15	1
1b (NRW B/Landesliga)	16	1
1b (Bezirksliga)	13	1

Bei Mannschaftsmeldungen gem. c) und f) mit 2 Nachwuchsmannschaften in der gleichen Altersklasse ist wie folgt zu verfahren und die nachfolgenden Mindestmeldungen zu erfüllen:

Mannschaft:	Anzahl der Feldspieler	Anzahl der Torhüter
1.	10	1
1b	17	1

Zur Erfüllung der Mindestmeldestärke zählen keine Spieler/Spielerinnen für die eine Doppellizenz ausgestellt ist.

1.25.3 In Abänderung des Art. 26.3.1.1 SpO beträgt für Mannschaften der Senioren Bezirksliga NRW und der Frauen Bezirksliga NRW die Mindestzahl 7 Feldspieler und ein Torhüter.

1.25.4 Die Mindestantrittsstärken für Knaben-; Kleinschüler- und Kleinstschüler Ligen sind im Anhang gem. Ziff. 9.4 geregelt.

1.25.5 In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Juniorenaltersklasse und der Jugendaltersklasse eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Mädchen der Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern die Spielerin bereits vor der Wettkampf-Saison des Vorjahres mit einer Sondergenehmigung des LEV NRW am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat,
- sofern eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereinstrainers und des Vereins vorliegt, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilzunehmen. Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des LEV, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die DEB-Passaußenstelle beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.

1.25.6 In Abänderung des Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen in Frauen-Mannschaften keine transferkartenpflichtigen Spielerinnen eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen in Frauen-Mannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern die Spielerin bereits vor der letzten Wettkampf-Saison mit einer Sondergenehmigung des LEV NRW am Meisterschaftsspielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilgenommen hat,
- sofern die Spielerin bereits zwei Jahre ununterbrochen am Meisterschaftsspielbetrieb in Schülermannschaften oder Mannschaften jüngerer Altersklassen teilgenommen hat,
- sofern die Spielerin im Besitz einer für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis (kein Touristenvisum) ist. Der federführende LEV kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die DEB-Passaußenstelle beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer

Sondergenehmigung.

- 1.25.7 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen in Frauenmannschaften im Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW:
In Frauen-Mannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein **anderer Verein** (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt. Die Spielerin muss für den Stammverein im Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines LEV teilnimmt und
 - sofern bei Mädchen der Schüleraltersklasse zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.25.4 vorliegen und
 - sofern die Wechselfrist noch nicht abgelaufen ist und
 - sofern die Spielerinnen nicht unter die Beschränkung gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO fallen.
- Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin einzusetzen. Der Verein, der die Doppellizenz besitzt, hat in diesem Falle keine Spielberichtung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.
Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Doppellizenz ausgestellt werden.
- 1.25.8 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen aus Frauenmannschaften in Nachwuchsmannschaften im Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW:
In Nachwuchsmannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler, für die ein **anderer Verein** (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, entsprechend ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Nachwuchs-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines LEV teilnimmt.
- Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin einzusetzen. Der Verein, der die Doppellizenz besitzt, hat in diesem Falle keine Spielberichtung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.
Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Doppellizenz ausgestellt werden.
- 1.25.9 Doppellizenz Frauenspielerinnen und Nachwuchsspielerinnen im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW:
Im Spielbetrieb des LEV NRW in allen Ligen dürfen Frauen- und Nachwuchs-Spielerinnen gem. Art.51 Ziffer 1, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Senioren Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW teilnimmt, und
 - sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO fällt.
- Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Seniorenspielerinnen mit Doppellizenz dürfen an einen Kalendertag nur für einen Verein spielen. Ein Verstoß steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich.
Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Doppellizenz ausgestellt werden.
- 1.25.10 Förderlizenz Frauen 2. Liga Nord / NRW bzw. Niedersachsenliga:
Im Spielverkehr der Frauen 2. Liga Nord dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb der 2. Liga Nord teilnimmt, und
 - sofern für Mädchenspielerinnen der Altersklasse Schüler zusätzlich die Voraussetzungen gem. Ziff. 1.25.4 dieser Durchführungsbestimmungen vorliegen und
 - sofern die Wechselfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Die Förderlizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin einzusetzen. Der Förderlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberichtung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.
Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.
Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förderlizenz ausgestellt werden.
- 1.25.11 Förderlizenz Spieler mit DNL-Spielberechtigung im Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW:
Im Spielbetrieb der Oberliga West dürfen Nachwuchsspieler mit DNL-Spielberechtigung, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga West teilnimmt, und
 - sofern der Spieler deutscher Staatsbürger ist und gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist, und
 - sofern der Spieler gem. Art. 51 Ziff. 1 SpO im Seniorenbereich spielberechtigt ist.
- Die Förderlizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers, hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Förderlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberichtung für diesen Spieler. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu

beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen. Für jeden Spieler kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förderlizenz ausgestellt werden.

1.25.12 Förderlizenzspieler Oberliga/DEL

Spieler, die für den Oberliga Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW spielberechtigt sind, können zusätzlich eine Förderlizenz für die DEL erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Spieler deutscher Staatsbürger ist,
- der Spieler gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist,
- der Spieler, der in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder später, sein 23. Lebensjahr (bei Torhütern 25. Lebensjahr) vollendet.

Hat dieser Spieler bis zum 15.12. der Wettkampf-Saison weniger als 5 Meisterschaftsspiele im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW bzw. weniger als 10 Meisterschaftsspiele im Spielbetrieb der ESBG (bei Vereinswechsel) absolviert (diese Regelung gilt nur für die Platzierten 7-10 der OL West), verliert er die Spielberechtigung für den Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW. Er darf dann in der laufenden Wettkampf-Saison in diesem Spielbetrieb nicht mehr eingesetzt werden. Ein Verstoß führt zur Wertung des jeweiligen Spieles gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO.

Für Vereine, die in der laufenden Wettkampf-Saison an der Oberliga West Endrunde teilnehmen (Platzierte 1-6 der Oberliga West) muss dieser Spieler bis zum letzten Spieltag der Oberliga West Endrunde 10 Meisterschaftsspiele absolviert haben, andernfalls erlischt die Spielberechtigung für den Oberligaverein.

Für jeden Spieler kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förderlizenz ausgestellt werden.

1.25.13 Förderlizenzspieler ESBG/Oberliga

Spieler, die für den Oberliga Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW spielberechtigt sind, können zusätzlich eine Förderlizenz für die ESBG erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- der Spieler deutscher Staatsbürger ist,
- der Spieler gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist,
- der Spieler, der in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampf-Saison beginnt oder später, sein 23. Lebensjahr (bei Torhütern 25. Lebensjahr) vollendet.

Hat dieser Spieler bis zum 15.12. der Wettkampf-Saison weniger als 5 Meisterschaftsspiele im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW bzw. weniger als 10 Meisterschaftsspiele im Spielbetrieb der ESBG (bei Vereinswechsel) absolviert (diese Regelung gilt nur für die Platzierten 7-10 der OL West), verliert er die Spielberechtigung für den Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW. Er darf dann in der laufenden Wettkampf-Saison in diesem Spielbetrieb nicht mehr eingesetzt werden. Ein Verstoß führt zur Wertung des jeweiligen Spieles gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO.

Für Vereine, die in der laufenden Wettkampf-Saison an der Oberliga West Endrunde teilnehmen (Platzierte 1-6 der Oberliga West) muss dieser Spieler bis zum letzten Spieltag der Oberliga West Endrunde 10 Meisterschaftsspiele absolviert haben, andernfalls erlischt die Spielberechtigung für den Oberligaverein.

Für jeden Spieler kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förderlizenz ausgestellt werden.

1.25.14 Förderlizenz Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler(innen) der Altersklassen Kleinstschüler (Bambini), Kleinschüler und Knaben, für die ein Verein im Spielbetrieb des LEV-NRW eine Spielberechtigung besitzt, können zusätzlich mit einer Förderlizenz von einem anderen, am Spielbetrieb des LEV-NRW teilnehmenden, Verein im Meisterschaftsspielbetrieb des LEV-NRW eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür die Genehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- wenn der Stammverein, der in der vorangegangenen Wettkampf-Saison über eine gültige Spielberechtigung für den Spieler verfügte, sein Einverständnis erklärt, und
- wenn der Stammverein und der Verein für den die Förderlizenz ausgestellt werden soll, in unterschiedlichen Ligen spielen, und
- wenn der Spieler deutscher Staatsbürger ist und in Auswahlmannschaften des LEV NRW berufen werden kann und
- wenn die 2. Wechselfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Förderlizenz kann nur von dem niederklassiger spielenden Verein an einen höherklassiger spielenden Verein in der gleichen Altersklasse erteilt werden. Das Recht in der höheren Altersklasse zu spielen, kann der Spieler nur in seinem Stammverein ausüben.

Die Förderlizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Förderlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers(in) die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Im Spielbetrieb der NRW Nachwuchsligen dürfen in einer Mannschaft maximal 5 Spieler mit einer Förderlizenz eingesetzt werden.

Torhüter zählen dabei nicht.

Für jede(n) Spieler(in) kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förderlizenz ausgestellt werden.

1.25.15 Doppellizenz Kleinschülerspieler in Spielgemeinschaften

Im Spielbetrieb der untersten Kleinschülerliga können Spieler der Altersklasse Kleinschüler, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- wenn die Ligenverwaltung der gebildeten Spielgemeinschaft ihre Zustimmung erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Kleinschülermannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb eines LEV teilnimmt.

Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Diese Regelung gilt zunächst nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des LEV NRW

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Doppellizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

1.25.16 In Abänderung des Art. 51 Ziff. 10 SpO dürfen Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Kleinschüler, Knaben und Schüler gemeinsam mit männlichen Spielern in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Spielerinnen die entweder über eine Sondergenehmigung gem. 1.25.5 (Schülerspielerinnen in Frauen-

Mannschaften) dieser Durchführungsbestimmungen verfügen oder Spielerinnen die dem Kader einer NRW-Auswahlmannschaft angehören.

- 1.25.17 Gem. Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen im Spielbetrieb der Oberliga West und Regionalliga West bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler (grünes Kreuz im Spielerpass) eingesetzt werden. Nicht darunter fallen Spieler gem. Art. 63 Ziff. 4 oder 5, Art. 63 a oder Art. 63 b SpO (gelbes Kreuz im Spielerpass).
- 1.25.18 Im Spielbetrieb der Oberliga West dürfen nur Torhüter eingesetzt werden die gemäß den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind.
- 1.25.19 Im Spielbetrieb der Oberliga West dürfen bei Meisterschaftsspielen nur Spieler eingesetzt werden, die zuvor die Anti-Doping-Vereinbarung rechtsgültig unterzeichnet haben. Die Unterzeichnung und Vorlage beim LEV NRW muss vor dem ersten Einsatz erfolgen (siehe Ziff. 1.30).
Im Spielbetrieb der Oberliga West und Regionalliga West dürfen bei Meisterschaftsspielen nicht mehr als 15 Spieler auf dem Spielberichtsbogen stehen, die am 31.12. der jeweiligen Wettkampf-Saison oder früher ihr 21. Lebensjahr vollendet haben.
Transferkartenpflichtige Spieler nach Art. 63 SpO werden grundsätzlich als Spieler über 21 Jahre eingestuft.
Torhüter gem. Art. 1.25.14 fallen nicht unter die U 21 Regelung.
Bei Nichtbeachtung dieser Regel wird das Spiel gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO gegen die sich verfehlende Mannschaft als verloren gewertet.
- 1.25.20 In Abänderung des Art. 63 Ziff. 2 SpO dürfen in NRW Liga und Bezirksliga-Mannschaften keine transferkartenpflichtigen Spieler eingesetzt werden. Unter Umständen dürfen in NRW Liga- und Bezirksliga-Mannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.
Sie wird nur erteilt,
- sofern der Spieler bereits vor der letzten Wettkampf-Saison am Meisterschaftsspielbetrieb einer NRW Liga bzw. Bezirksliga-Mannschaft teilgenommen hat,
 - sofern der Spieler bereits zwei Jahre in Nachwuchsmannschaften (DEB/LEV) ununterbrochen am Meisterschaftsspielbetrieb teilgenommen hat,
 - sofern der Spieler im Besitz einer für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis (kein Touristenvisum) ist. Der federführende LEV kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.
- 1.25.21 In der Bezirksliga NRW dürfen grundsätzlich nur Spieler eingesetzt werden, die im Verlauf der fünf vergangenen Wettkampf-Saisons keine komplette (mehr als 15 Spiele) Wettkampf-Saison in der DEL, im Spielbetrieb der ESBG oder des DEB für einen anderen Verein gespielt haben.
Für Spieler, die vor Beginn der Wettkampf-Saison das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben findet die vorstehende Regelung keine Anwendung.
- 1.25.22 Ein Spieler/Torhüter nimmt an einem Spiel teil, wenn er auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Torhüter die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspieler eingesetzt werden.

1.26 Art. 64 SpO:

Für einen Wechsel von Spielern zu einem Verein der Oberliga West leisten die aufnehmenden Vereine pro Wechsel einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € zum Art. 64 SpO, wenn der Spieler vor dem Wechsel in der laufenden Saison oder der Vorsaison für einen Verein spielberechtigt war, der zu Abgaben für Spielerverpflichtungen in den Art. 64 SpO verpflichtet ist. Eine Teilhabe an Ausschüttungen aus dem Art. 64 SpO erfolgt nicht.

1.27 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften:

1.27.1 1b-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

- a) Es muss eine 1. Mannschaft des jeweiligen Vereins am offiziellen Spielbetrieb der ESBG (in der Rechtsform eines e.V.), des DEB oder des LEV NRW teilnehmen. Scheidet diese 1. Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus – gleich aus welchen Gründen - verlieren die 1b und eventuelle weitere Mannschaften gleichzeitig ihre Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des LEV NRW.
Die 1b Mannschaft kann jedoch höchstens 1 Liga tiefer als die 1. Mannschaft des Vereins teilnehmen.
- b) Bei Meisterschaftsspielen darf in der 1b-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden.
- c) Vereine, deren 1b-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.
- d) Als Spieler der ersten Mannschaft gelten:
Senioren-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der ersten Mannschaft kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampf-Saison einmal geändert werden),
Senioren-Spieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft bestritten haben.
Nachwuchs-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung in ihrer Altersklasse enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der entsprechenden Altersklasse kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampf-Saison einmal geändert werden). Auf Ziff. 1.27.2 wird hingewiesen
Nachwuchs-Spieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft in ihrer Altersklasse bestritten haben. Auf Ziff. 1.27.2 wird hingewiesen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Torhüter.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Spielern des 1. Seniorenjahrganges der jeweiligen Wettkampf-Saison (s. jeweils gültigen Anhang zu den Durchführungsbestimmungen) auf der ersten Mannschaftsmeldung, die bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres vorliegen muss, gemeldet wurden. Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung vom 15.09. nicht gemeldet wurden, fallen unter die Bestimmungen der Ziff. 1.27.1. Die Mannschaftsmeldung kann analog Ziff. 1.27.1. lit d) einmal bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres geändert werden. Spieler, die auf einer solchen geänderten Mannschaftsmeldung umgemeldet werden, dürfen in der restlichen laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr in der ersten Mannschaft eingesetzt werden.

- 1.27.2 Wenn im Nachwuchsbereich von einem Verein in einer Altersklasse 2 Mannschaften gemeldet werden, müssen die Meldungen gem. Ziff. 1.25.2 lit a) – h) vorgenommen werden. Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft aufgeführt werden (diese muss bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden), können - gleich welches Jahrganges - nur in der 1 Mannschaft eingesetzt werden. Alle Spieler der 1b-Mannschaftsmeldung können, sofern sie einer jüngeren Altersklasse angehören, unbegrenzt sowohl in der 1. Mannschaft als auch in der 1b-Mannschaft eingesetzt werden.
- 1.27.3 Nachwuchsspieler die in Kadern von LEV Auswahlmannschaften aufgeführt sind dürfen nicht in 1b-Mannschaften in der Altersklasse der sie angehören eingesetzt werden.

1.28 Spielsperren:

- 1.28.1 Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch auf den Meisterschaftsspielbetrieb der folgenden Wettkampf-Saison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.
- 1.28.2 Kann eine Spieldauer-Disziplinarstrafe aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr getilgt werden, so wird sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen.
- 1.28.3 Derartig übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Wettkampf-Saison eine Spielberechtigung besitzt. Vorrang hat hierbei die nächsthöhere Altersklasse

1.29 Ehrungen:

Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften.

1.30 Doping

Die Satzung des LEV NRW regelt die Gültigkeit des Anti-Doping-Codes der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den zuständigen Rechtsweg (Deutsches Sportschiedsgericht).

1.31 Sondermaßnahmen und Erlasse:

Die Ligenverwaltung NRW ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom LEV NRW Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

1.32 Ergebnisdienst:

- 1.32.1 Die Spielergebnisse (Senioren sowie der gesamte Nachwuchs) sind unmittelbar nach Spielschluss durchzugeben auf den **Anrufbeantworter 02203/22089**, per **Fax: 02203/22090** oder über die **E-Mail Adresse: info@lev-nrw.de**. Die Vereine der Oberliga West und Regionalliga West haben zusätzlich unmittelbar nach Spielende den Spielbericht per E-Mail oder Fax zu übermitteln. Die Ergebnisse der Woche (Senioren sowie Nachwuchs) sind jeweils ab Montag, 11:00 Uhr über Internet: <http://www.lev-nrw.de> auf der Startseite Eishockey unter „Aktuelle Ergebnisse“ abrufbar.
- 1.32.2 Für jedes nicht unmittelbar nach Spielschluss durchgegebene Spielergebnis wird eine Verwaltungsgebühr - unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - in Höhe von € 15,- (im Wiederholungsfalle in Höhe von € 30,-) berechnet.

1.33 Sportgerichtsbarkeit des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.:

- 1.33.1 Der Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichtsbarkeit liegt in der Geschäftsstelle NRW und bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts zur Einsicht auf.
- 1.33.2 Anträge und Rechtsmittel sind bei dem Vorsitzenden des Spielgerichts einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- ist auf das Konto 20 4013 012, Bensberger Bank, BLZ 370 621 24 einzuzahlen. Stellungnahmen, oder auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen, sind bei der Geschäftsstelle des LEV NRW einzureichen.
- 1.33.3 Nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig das „Ständige Schiedsgericht für den Bereich des „LEV NRW“, § 16 der Satzung i. V .m. der SGO.

EISSPORT-VERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

gez. Markus Schweer
Eishockey-Obmann

gez. Manfred Hanke
Eishockey-Nachwuchs-Obmann NRW